Anlage 2

STADT HALLE (SAALE)
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An die
Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

20.12.2011

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2011 zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13, Vorlage: V/2011/09930

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2011 zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13, weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung vom 09.12.2011 sah unter dem Beschlusspunkt 1.6.1 die Schließung der Förderschule Jägerplatz zum 31.07.2012 vor. Dieser Beschlusspunkt wurde in Einzelabstimmung der Beschlusspunkte mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin ist unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse zu den weiteren Beschlusspunkten über die Gesamtvorlage zur Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung abgestimmt worden, die eine Schließung der Jägerplatzschule nicht mehr vorsieht.
Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergibt sich daraus, dass gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung die Förderschule Jägerplatz nicht mehr fortgeführt werden darf, weil die dort vorgeschriebene Mindestschülerzahl zum Fortbestand der Förderschule nicht erreicht wird. Bei Standorten mit mehreren Förderschulen ist die Weiterführung einer Förderschule nur dann zulässig, wenn die Mindestschülerzahl von 90 Schülerinnen und Schülern überschritten wird. Aufgrund der Anzahl von 58 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2011/12 wird diese Mindestschülerzahl an der Förderschule Jägerplatz erheblich unterschritten. Bereits für das Schuljahr 2010/2011 wurde mit 78 Schülerinnen und Schüler die Mindestanzahl verfehlt. Daher ist zu erwarten, dass auch für das Schuljahr 2012/2013 die erforderliche Schülerzahl unterschritten wird. Gegenüber den anderen vier Föderschulen für Lernbehinderte, die von der Stadt vorgehalten werden, weist die Schule am Jägerplatz die weitaus geringste Schülerzahl auf. Diese Schulen überschreiten die durch

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

die Verordnung zur Schulentwicklungsplnaverordnung geforderte Voraussetzung erheblich. Damit muss der Standort aufgegeben werden.
Im Gegensatz zu anderen Vorschriften zur Schulentwicklungsplanung eröffnet die Vorschrift des § 4 Abs. 8 Schulentwicklungsplanung keinen Gestaltungsspielraum für den Schulträger, sondern ordnet eine streng an der Mindestschülerzahl ausgerichtete Entscheidung über den Fortbestand von Förderschulen an.

Der Beschluss ist weiterhin wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 7 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanverordnung rechtswidrig. Danach ist die Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben, wenn die Bestandsfähigkeit einzelner Schulen nicht gewährleistet wird. Dies ist bei der Förderschule Jägerplatz nicht der Fall, gleichwohl wird dieser Umstand in der Fortschreibung nicht berücksichtigt. Folglich liegt keine genehmigungsfähige Fortschreibung der Schulentwicklungsplanverordnung vor.

Dem Beschluss widerspreche ich weiterhin gemäß § 62 Abs. 3 S.2 GO LSA . Der Beschluss ist nämlich nachteilig für die Stadt, indem dieser dem Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widerspricht.
Der vorhandene Schülerbestand der Förderschule für Lernbehinderte Jägerplatz kann aufgrund ausreichender Kapazitäten an der Förderschule Comenius oder an der Förderschule Pestalozzi vollständig und unter Berücksichtigung der Elternwünsche aufgenommen werden. Damit ist die Vorhaltung des Standortes Jägerplatz zur Sicherung des Bedarfes dieser Förderschulform entbehrlich.

Mit der Aufgabe des Standortes Jägerplatz können die objektbedingten Ausgaben (Betriebskosten, Reinigung) minimiert bzw. ganz eingespart werden und ein Beitrag zur dringend erforderlichen Haushaltskonsolidierung des städtischen Haushaltes geleistet werden.

Die Beschlussfassung über die Gesamtheit der Einzelmaßnahmen zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wird durch das Fehlen der zwingend aufzunehmenden Maßnahme Schließung der Jägerplatzschule rechtswidrig und ist daher insgesamt zu beanstanden. Dies hat zur Folge, dass der Stadtrat erneut über die Feststellung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 zu entscheiden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin